



# JAHRESINFO



Informationen  
rund um den Beitrag

Entwicklung der  
Versorgungseinrichtung

Jahresrechnung 2013

Aktuelle Themen

## SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN, SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE,



die Große Koalition hat ihre rentenpolitischen Vorhaben umgesetzt und die entsprechenden Gesetze zur „Rente mit 63“ und zur „Mütterrente“ verabschiedet. Mit diesen Leistungserweiterungen kommen erhebliche Belastungen auf die gesetzliche Rentenversicherung zu.

Momentan scheint die Finanzierung unproblematisch zu sein, da die gesetzliche Rentenversicherung aufgrund der guten Beschäftigungslage von hohen Beitragseinnahmen profitiert. Die Belastungen werden aber auch in den kommenden Jahren erhebliche Milliardenbeträge zur Folge haben.

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung soll im Jahr 2015 von 18,9 auf 18,7 % sinken. Das ist gesetzlich vorgeschrieben, wenn die Rücklagen der Rentenkasse das 1,5-Fache einer Monatsausgabe übersteigen.

Die Beitragsbemessungsgrenze (West) steigt von 5.950,00 auf 6.050,00 Euro im Monat.

Diese Werte sind auch für die Beitragseinnahmen der Versorgungseinrichtung im Jahr 2015 von hoher Bedeutung. Für unsere Mitglieder ist nämlich der Beitrag abhängig vom Beitragssatz und der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

### BEFREIUNGSRECHT

Wie bereits im letzten Jahresrundsreiben erwähnt, wird das Befreiungsrecht für angestellte Ärztinnen und Ärzte aufgrund verschiedener Urteile des Bundessozialgerichtes von der Deutschen Rentenversicherung sehr restriktiv gehandhabt.

Zwar bleibt es dabei, dass im ärztlichen Bereich fast alle Angestellten von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden. Dennoch wird diese

Befreiung – entgegen früheren Verfahrensweisen – bei jedem Beschäftigungswechsel erforderlich. Die durch die Änderungen beim Befreiungsrecht hervorgerufenen Unsicherheiten bei unseren Mitgliedern, können nur durch vermehrten Beratungsaufwand bewältigt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen führt zurzeit verschiedene Gespräche mit Vertretern der Deutschen Rentenversicherung und den Regierungsparteien. Ziel der Gespräche sind Änderungen im Sozialgesetzbuch VI im Hinblick auf die Befreiungsregelung.

### RENTENBEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR 2015 ERHÖHT

Bei diesem durchaus schwierigen Umfeld ist es uns gelungen, Gewinnanteile zur Dynamisierung von Anwartschaften und Renten zu generieren. So konnte der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 11.09.2014 beschließen, die Rentenbemessungsgrundlage von 87.650,00 Euro auf 88.650,00 Euro zum 01.01.2015 festzulegen. Dies bedeutet eine Dynamisierung von Anwartschaften und Renten in Höhe von 1,14 %. Nach zwei Nullrunden in den Jahren 2013 und 2014 ist dies sicherlich ein gutes Zeichen, welches auf die grundsätzliche Struktur der Versorgungseinrichtung hindeutet.

### KAPITALANLAGEN

Die Vermögensanlage der Versorgungseinrichtung, insbesondere die Neuanlage freier Liquidität, wird derzeit neu strukturiert. Im Bereich festverzinslicher Geldanlagen findet so gut wie keine Neuanlage mehr statt. Dies war in den vielen Jahrzehnten zuvor das Hauptstandbein der Vermögensanlage. Die Zinsen in allen Laufzeitbereichen nähern sich bei vertretbaren Emittenten der Nulllinie. Im Termingeldbereich verlangen die ersten Banken sogar



Negativzinsen. Man muss also zahlen, wenn man einer Bank kurzfristiges Geld zur Verfügung stellt.

Durch diese Maßnahmen soll den Reformländern, zu denen mittlerweile auch Frankreich und Italien gezählt werden müssen, angeblich mehr Zeit gegeben werden, um Reformen durchzuführen. Dabei beschleicht einen das ungute Gefühl, dass es in den genannten Ländern keine nennenswerten Reformen gibt und die niedrigen Zinsen eher noch zu mehr Verschuldung Anreiz geben. Dies zeigt, dass Europa die Staatsschuldenkrise noch lange nicht bewältigt hat.

In diesem Umfeld müssen wir jedoch aktuelle Anlageentscheidungen treffen, damit wir möglichst eine Nettoverzinsung erreichen, die dem derzeitigen Rechnungszins in Höhe von 3,75 % entspricht oder nahekommmt. Dies wird jedoch von Tag zu Tag schwieriger.

Die freie Liquidität wird derzeit zum Aufstocken von bestehenden und zur Einzahlung in neu akquirierte Immobilien-Spezialfonds genutzt.

Zur weiteren Anlagestrategie der Versorgungseinrichtung gehört die kontinuierliche Aufstockung der Aktienpositionen. Derzeit beträgt der gesamte Aktienanteil der Versorgungseinrichtung ca. 6 % des Vermögens. Bei sich bietenden Gelegenheiten werden Zukäufe in deutsche und europäische Aktienfonds für institutionelle Anleger getätigt.

## NEUGESTALTUNG DES HEILBERUFSGESETZES

Die Rechtmäßigkeit des Bestehens der Versorgungseinrichtung wird aus dem Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz abgeleitet. Seit 2013 wird das alte Heilberufsgesetz aus dem Jahre 1978 neu gestaltet. Grund hierfür ist die beabsichtigte Gründung einer Pflegekammer. Der Gesetzentwurf be-

findet sich im Moment in der parlamentarischen Beratung. Das Gesetz soll zum 01.01.2015 in Kraft treten. Die §§ 13 bis 20 des neuen Heilberufsgesetzes betreffen die Versorgungseinrichtungen. Neben einigen für die Versorgungseinrichtung begrüßenswerten Klarstellungen sind die aufsichtsbehördlichen Bestimmungen geändert und erweitert worden. Zu der allgemeinen Rechtsaufsicht und einer Fachaufsicht im versicherungsmathematischen Bereich kommen nunmehr Bestimmungen über eine Finanzaufsicht hinzu. Die Aufsicht wird künftig vom Wirtschaftsministerium Rheinland-Pfalz durchgeführt. Anfang kommenden Jahres werden wir Kontakt mit der neuen Aufsichtsbehörde suchen, um die aufsichtsrechtlichen Verfahrensweisen abzustimmen.

Ihr

Sanitätsrat  
Dr. med. Egon Walischewski  
Vorsitzender

Koblenz, den 3. Dezember 2014

## IMPRESSUM

**Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt**  
Versorgungseinrichtung  
Bezirksärztekammer Koblenz  
Emil-Schüller-Straße 45  
56068 Koblenz

Redaktionsschluss:  
03.12.2014

**Bildnachweis**  
Versorgungseinrichtung  
Bezirksärztekammer Koblenz,  
Fotolia

**Layout/Druck**  
Görres-Druckerei und  
Verlag GmbH, Neuwied

# Danke



*Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben durch motiviertes und hoch konzentriertes Arbeiten zu den guten Ergebnissen maßgeblich beigetragen. Für diesen hohen Einsatz möchte ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besonders danken.*

*Den Mitgliedern der Selbstverwaltung danke ich für die Mitarbeit in den Gremien der Versorgungseinrichtung. Mit Sachverstand und Augenmaß haben sie mit ihren Entscheidungen dazu beigetragen, die Versorgungseinrichtung im Rahmen eines von vielen Änderungen bestimmten Umfeldes solide und zukunftsfest weiterzuentwickeln.*

*Für die nicht mehr allzu weit entfernten Festtage wünsche ich Ihnen im Kreise Ihrer Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Mögen Ihnen dabei Gesundheit und Erfolg stets Begleiter sein.*

*Ihr*

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'Dr. Walischewski'.

*Sanitätsrat  
Dr. med. Egon Walischewski  
Vorsitzender*



## INFORMATIONEN RUND UM DEN BEITRAG

### MITGLIEDSBEITRÄGE AB 1. JANUAR 2015 AUF EINEN BLICK

<b>Angestellte Mitglieder</b>	Beitrag West	Beitrag Ost
Höchstbeitrag	1.131,35 €	972,40 €
Mindestbeitrag	113,15 €	97,25 €
Ermäßigter Beitrag (1/4 des einfachen höchsten Angestelltenversicherungsbeitrages – gilt für Angestellte, die ihre Mitgliedschaft bei der Deutschen Rentenversicherung Bund aufrechterhalten – siehe § 18 Abs. 3 unserer Satzung)	282,85 €	243,10 €
Beitragsbemessungsgrenze	6.050,00 €	5.200,00 €

<b>Niedergelassene Mitglieder</b>	Beitrag West	Beitrag Ost
Pflichtbeitrag (25 % der Beitragsbemessungsgrenze von 6.050,00 bzw. 5.200,00 Euro)	1.513,00 €	1.300,00 €
Mindestbeitrag	377,10 €	324,15 €
Höchst möglicher Beitrag (Erwerb von 2 % Anwartschaften)	2.262,70 €	2.262,70 €
Pflichtbeitrag in den ersten beiden Kalenderjahren der Niederlassung	1.131,35 €	972,40 €

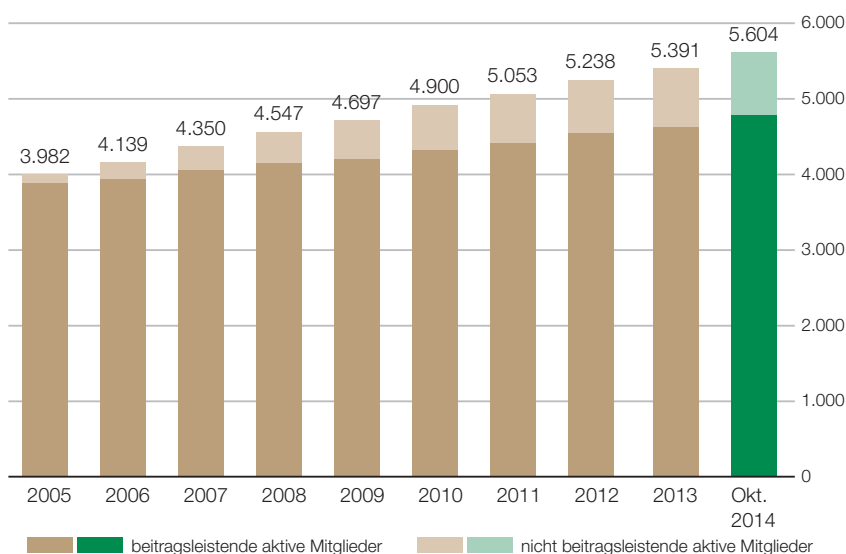
### BEITRAGSSATZ

Nach dem jetzigen Informationsstand wird der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung aller Voraussicht nach zum 01.01.2015 von 18,9 auf 18,7 % gesenkt.

Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt ab 01.01.2015 monatlich 6.050,00 Euro bzw. 5.200,00 Euro (neue Bundesländer).

# ENTWICKLUNG DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG

## MITGLIEDER



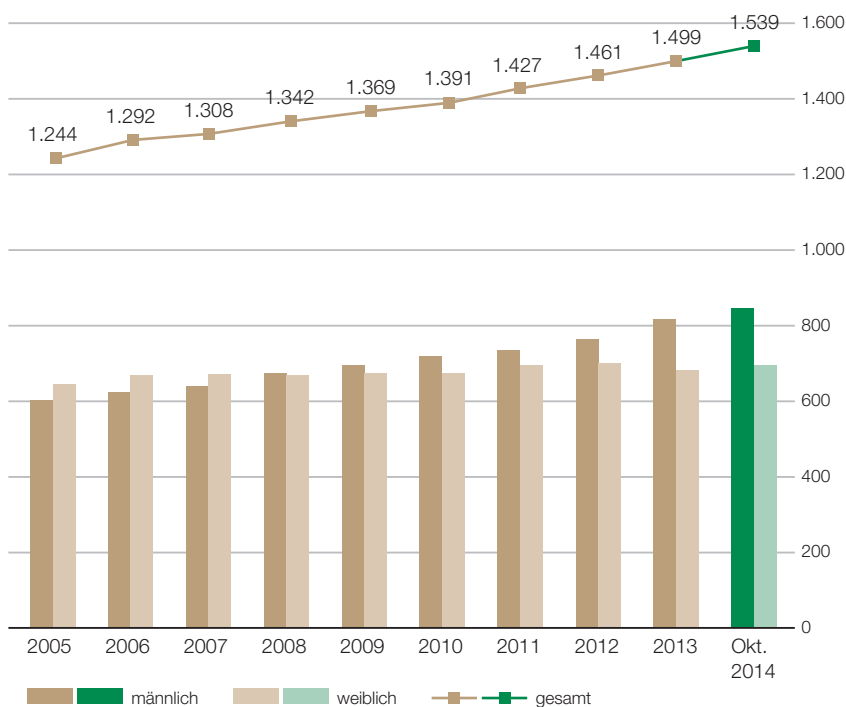
## MITGLIEDERZAHL STEIGT WEITER AN

Der Bestand an aktiven Mitgliedern nimmt weiter zu. Am 31.12.2013 gehörten der Versorgungseinrichtung 5.391 aktive Mitglieder an. Bis Ende Oktober 2014 stieg die Mitgliederzahl auf 5.604.

## ZAHL DER RENTENEMPFÄNGER GESTIEGEN

Die Anzahl der Rentempfänger betrug 1.499 zum Ende des Jahres 2013. Bis Ende Oktober 2014 ist die Zahl auf 1.539 gestiegen.

## RENTENEMPFÄNGER



## VERWALTUNGSKOSTENSATZ AUF 1,67 % LEICHT GESUNKEN

Als Aufwendungen für den Betrieb der Versorgungseinrichtung und deren Kapitalanlagen (Personal-, Sachkosten und Abschreibung auf Inventar) sind im Geschäftsjahr 2013 insgesamt 1.807.901,16 Euro angefallen. Die Kosten für die Verwaltung der Kapitalanlagen betragen nach entsprechender Zuordnung 49 % der in der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2013 ausgewiesenen Beträge, sodass für den eigentlichen Betrieb der Versorgungseinrichtung 922.029,59 Euro anzusetzen sind. Dies entspricht einem Verwaltungskostensatz von 1,67 % (Vorjahr 1,68 %) gegenüber den laufenden Versorgungsabgaben im Geschäftsjahr.

Das leichte Absinken erklärt sich insbesondere durch den Anstieg der laufenden Versorgungsabgaben.





## RENTEN UND ANWARTSCHAFTEN WERDEN UM 1,14 % ANGEHOBEN

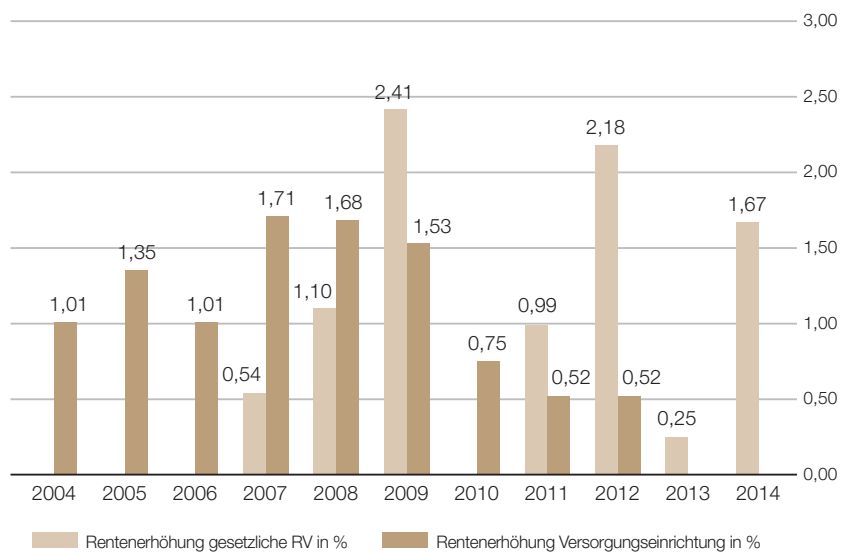
Aufgrund der versicherungsmathematischen Berechnungen vom Büro Gassner und Partner aus Stuttgart, beschloss der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 11.09.2014 die Sicherheitsrücklage nach § 21 Abs. 3 der Satzung um weitere 20,0 Mio. Euro – auf insgesamt 50,0 Mio. Euro – aufzustocken.

Darüber hinaus entschied der Verwaltungsrat, verbliebene Überschüsse für eine Dynamisierung von Anwartschaften und Renten zu verwenden. Erstmals nach zwei Jahren werden Renten und Anwartschaften wieder erhöht. Die Rentenbemessungsgrundlage steigt für das Jahr 2015 auf 88.650,00 Euro (Vorjahr 87.650,00 Euro).

Dies entspricht einer Anhebung von Anwartschaften und Renten gegenüber dem Vorjahr um 1,14 %.

In der folgenden Abbildung sind die Rentenerhöhungen (alte Bundesländer) der gesetzlichen Rentenversicherung und der Versorgungseinrichtung Koblenz seit 2004 in Prozent dargestellt. Insgesamt lag die Erhöhung der gesetzlichen Rentenversicherung für diesen Zeitraum bei 9,14 % und die der Versorgungseinrichtung Koblenz bei 10,08 %.

## RENTENERHÖHUNG



# JAHRESRECHNUNG 2013

## JAHRESRECHNUNG 2013 MIT BEFRIEDIGENDEM ERGEBNIS

Die Jahresrechnung 2013 wurde in der Sitzung der Hauptversammlung vom 05.11.2014 genehmigt. Die Bilanzsumme von 1.153.044.147,34 Euro (Vorjahr 1.095.154.889,38 Euro) gliedert sich wie folgt:

### AKTIVA

	Bilanzjahr 2013	Vorjahr
A. Immaterielle Vermögensgegenstände	135.947,51 €	181.066,44 €
B. Kapitalanlagen	1.118.975.589,96 €	1.069.149.322,44 €
C. Forderungen	783.992,48 €	699.035,91 €
D. Sonstige Vermögensgegenstände	16.862.840,88 €	8.348.195,67 €
E. Rechnungsabgrenzungsposten	16.285.776,51 €	16.777.268,92 €
	<b>1.153.044.147,34 €</b>	<b>1.095.154.889,38 €</b>

### PASSIVA

	Bilanzjahr 2013	Vorjahr
A. Sicherheitsrücklage	50.000.000,00 €	30.000.000,00 €
B. Ausgleichsstock	1.102.025.237,45 €	1.064.251.214,27 €
C. Rücklagen	0,00 €	0,00 €
D. Versicherungstechnische Rückstellungen	2.597,50 €	28.510,20 €
E. Andere Rückstellungen	136.548,00 €	136.178,88 €
F. Andere Verbindlichkeiten	576.113,49 €	702.493,52 €
G. Rechnungsabgrenzungsposten	303.650,90 €	36.492,51 €
	<b>1.153.044.147,34 €</b>	<b>1.095.154.889,38 €</b>

### GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (AUSZUG)

	Bilanzjahr 2013	Vorjahr
Versorgungsabgaben (Beiträge) ohne Beiträge aus Überleitungen und Nachversicherungen	55.228.043,23 €	52.180.511,01 €
Erträge aus Kapitalanlagen	51.912.616,37 €	44.384.996,84 €
Rentenzahlungen	43.684.224,57 €	42.287.077,40 €
Zuführung zur Sicherheitsrücklage	20.000.000,00 €	15.000.000,00 €
Zuführung zum Ausgleichsstock	37.774.023,18 €	33.970.111,75 €

## KAPITALANLAGEN BREIT GESTREUT

Nach § 9 Abs. 2 Ziff. 2 der VE-Satzung müssen die Vermögenanlagen der Versorgungseinrichtung nach den Bestimmungen erfolgen, die für die Lebensversicherungen gelten. Grundlage hierfür ist das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Unter anderem müssen nach diesem Gesetz die Grundsätze von Mischung und Streuung der Vermögenanlagen beachtet werden.

Die Wiederanlage frei gewordener Wertpapiere und der Überschussliquidität erfolgte im Berichtsjahr in ausgewogener Gewichtung sowohl im Rentendirektbestand als auch im Bereich der Aktien- und Immobilienfonds. So konnten auch in Zeiten fallender Zinsen Namensschuldverschreibungen und Schulscheindarlehen guter Bonität mit auskömmlichen Renditen erworben werden. Neben einer Aufstockung des Immobilien-Spezial-Sondervermögens „ISF Nr. 1“ wurden erstmals einem „Hotelfonds“ Mittel zugeführt. Die Beimischung in einem Renten-Publikumsfonds, dessen Fondsvermögen in High-Yield-Anleihen investiert, wurde weiter fortgesetzt. Je nach Marktlage wurden drei Aktienfonds für institutionelle Anleger Bestände zugeführt bzw. wieder veräußert.

Seit 1992 hält die Versorgungseinrichtung zwei gemischte „Spezial-Sondervermögen“. Diese dienen der Versorgungseinrichtung als Alternative zur Direktanlage. Die größten Anlagensegmente in den Fonds bestehen aus festverzinslichen Wertpapieren und Aktien. Damit wird dem Grundsatz der Mischung und Streuung der Kapitalanlagen Rechnung getragen. Bei den gemischten Spezial-Sondervermögen wurden neben den Ausschüttungen, die wieder angelegt wurden, Bestände hinzugekauft.



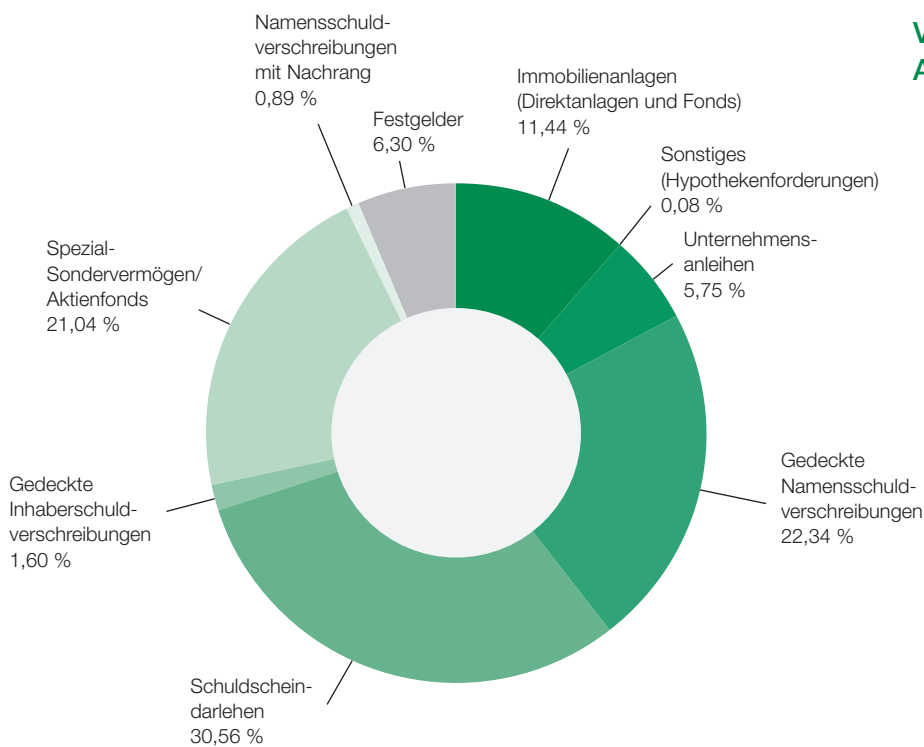


Der Gesamtbilanzwert der beiden „Spezial-Sondervermögen“ zum 31.12.2013 beträgt 215.453.714,68 Euro. Das Kapital ist zu 30,43 % in Aktien angelegt. Bezogen auf den Gesamtbilanzwert der beiden „Spezial-Sondervermögen“, ergibt sich unter

Berücksichtigung der Aktienfonds, deren Buchwerte zusammen zum Jahresende 4.330.983,00 Euro betragen, ein Aktienanteil der VE zum Ende des Geschäftsjahres von etwa 6,25 % (Vorjahr 5,58 %) im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen.

Das gebundene Vermögen der Versorgungseinrichtung ist zum Bilanzstichtag 31.12.2013 in Höhe von 1.118.975.589,96 Euro wie folgt aufgeteilt:

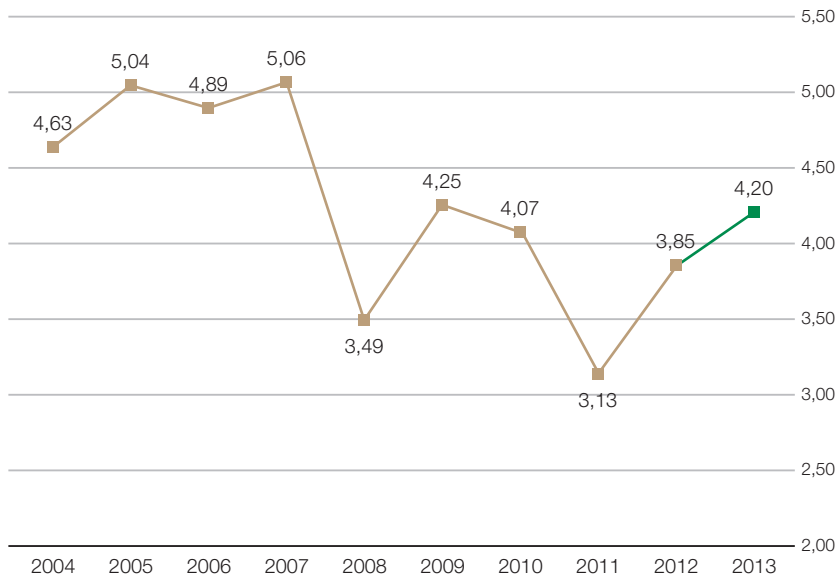
## VERMÖGENS- AUFTEILUNG



## NETTOVERZINSUNG STEIGT VON 3,85 % AUF 4,20 %

Bei der Nettoverzinsung werden neben den laufenden Erträgen auch die angefallenen Kursgewinne bzw. Verluste aus Kapitalanlagen berücksichtigt. In 2013 sind Kursgewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen sowie Erträge aus dem Verkauf von einer Immobilie in Höhe von insgesamt 3.608.829,49 Euro entstanden. Abschreibungen auf Wertpapiere sind in Höhe von 1.564.625,14 Euro angefallen. Insofern liegt die Nettoverzinsung für 2013 bei 4,20 % (Vorjahr 3,85 %).

### NETTOVERZINSUNG IN %



## TERMINE

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung liegen mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers in der Zeit vom 01.02. bis 28.02.2015 während der Geschäftszeiten in den Räumen der Versorgungseinrichtung für alle Mitglieder zur Einsicht offen.

Für interessierte Mitglieder steht der Geschäftsbericht des Jahres 2013 zur Verfügung. Bei Bedarf kann dieser bei der Geschäftsstelle der Versorgungseinrichtung angefordert werden.

Bitte beachten Sie, dass die Versorgungseinrichtung am 02.01.2015 wegen Jahresabschlussarbeiten nicht erreichbar sein wird. Wir bitten um Verständnis.



## AKTUELLE THEMEN

### DIE RENTENLEISTUNGEN DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG

#### **Altersrente**

Altersrente erhalten alle Mitglieder, die die satzungsgemäße Altersgrenze erreicht haben. Für die Jahrgänge bis 1951 ist dies die Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Altersgrenze erhöht sich für die Jahrgänge ab 1952 wie folgt:

1952 auf 65 Jahre und 1 Monat,  
1953 auf 65 Jahre und 2 Monate,  
1954 auf 65 Jahre und 3 Monate,  
1955 auf 65 Jahre und 4 Monate,  
1956 auf 65 Jahre und 5 Monate,  
1957 auf 65 Jahre und 6 Monate,  
1958 auf 65 Jahre und 7 Monate,  
1959 auf 65 Jahre und 8 Monate,  
1960 auf 65 Jahre und 9 Monate,  
1961 auf 65 Jahre und 10 Monate,  
1962 auf 65 Jahre und 11 Monate,  
1963 auf 66 Jahre,  
1964 auf 66 Jahre und 1 Monat,  
1965 auf 66 Jahre und 2 Monate,  
1966 auf 66 Jahre und 3 Monate,  
1967 auf 66 Jahre und 4 Monate,  
1968 auf 66 Jahre und 5 Monate,  
1969 auf 66 Jahre und 6 Monate,  
1970 auf 66 Jahre und 7 Monate,  
1971 auf 66 Jahre und 8 Monate,  
1972 auf 66 Jahre und 9 Monate,  
1973 auf 66 Jahre und 10 Monate,  
1974 auf 66 Jahre und 11 Monate.

Alle Jahrgänge ab 1975 erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

Die reguläre oder aufgeschobene Altersrente kann sich durch die Zahlung einer Kinderzulage erhöhen. Die Kinderzulage wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je anspruchsberechtigtem Kind gewährt. Danach wird die Kinderzulage nur noch nachweislich einer Schul- oder

Berufsausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt. Die Zahlung einer Kinderzulage über das 27. Lebensjahr hinaus kann sich ggf. nur noch um Zeiten von Wehr- oder Zivildienst verlängern.

#### **Vorgezogene Altersrente**

Bereits ab dem 60. Lebensjahr kann ein Mitglied die vorgezogene Altersrente beantragen. Sofern die Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach dem 31.12.2011 begonnen hat, kann die vorgezogene Altersrente frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres gezahlt werden. Bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente mindert sich die Rente dauerhaft um 0,45 % für jeden Monat, den die Rente vor dem Erreichen der satzungsgemäßen Altersgrenze in Anspruch genommen wird. Bitte beachten Sie, dass eine Kinderzulage während des Zeitraums der vorgezogenen Altersrente nicht gezahlt wird. Eine evtl. Zahlung ist erst ab Erreichen der Altersgrenze möglich.

#### **Aufgeschobene Altersrente**

Es besteht die Möglichkeit, die Altersrente spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres in Anspruch zu nehmen. Sofern Sie ärztlich tätig sind, besteht jedoch auch die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Rentenbeginn.

#### **Die Hinterbliebenenrente**

Neben der Absicherung des Mitgliedes im Alter werden bei der Versorgungseinrichtung Koblenz auch Hinterbliebene abgesichert.

#### **Wer hat Anspruch auf die Hinterbliebenen- und Waisenrente?**

Nach § 23 Abs. 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung erhält der überlebende Ehegatte eines Mitgliedes eine Hinterbliebenenrente, sofern die Eheschließung vor Erreichen der satzungsgemäßen Altersgrenze (siehe oben) erfolgte und die Ehe bei seinem Tode noch bestand.

Darüber hinaus erhalten eheliche, für ehelich erklärte und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechts angenommene Kinder eines verstorbenen Mitgliedes Waisenrente. Hierbei stehen nichteheliche Kinder den ehelichen Kindern gleich, sofern das verstorbene Mitglied die Vaterschaft anerkannt hat oder die Vaterschaft durch gerichtliche Entscheidung mit Wirkung für und gegen alle festgestellt worden ist.

Der Anspruch auf Waisenrente entfällt jedoch für Kinder aus einer Ehe, die erst nach Zahlung der Altersrente geschlossen wurde, ferner für nach Beginn des Bezugs von Altersrente für ehelich erklärte oder nicht ehelich geborene Kinder. Ebenfalls entfallen Ansprüche für Kinder, bei denen der von dem Mitglied gestellte Antrag auf Annahme als Kind nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres beurkundet worden ist.

#### **Wie hoch sind die Hinterbliebenen- bzw. Waisenrenten?**

Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 % der Rente, die das Mitglied bezogen hat. Die Waisenrente beträgt, vorbehaltlich eines Höchstbetrages, 40 % der Mitgliederrente.

#### **Was passiert mit der Witwen- bzw. Witwerrente im Fall einer Wiederverheiratung?**

Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten fallen die Renten fort. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch ein Anspruch auf eine Kapitalabfindung nach § 24 Abs. 1 der Satzung.

#### **Wer erhält eine Kapitalabfindung?**

Eine Kapitalabfindung erhält auf Antrag ein hinterbliebener Ehegatte, der vor Vollendung seines 65. Lebensjahres wieder heiratet.

#### **Wie hoch ist die Kapitalabfindung?**

Die Höhe der Kapitalabfindung ist zum einen abhängig von der Höhe der zuletzt bezogenen

Monatsrente und vom Lebensalter bei Wiederverheiratung. Die Kapitalabfindung ist folgendermaßen gestaffelt:

- a) Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres:  
das 60-Fache der zuletzt bezogenen Monatsrente
- b) Wiederverheiratung nach Vollendung des 35. Lebensjahres und vor Vollendung des 45. Lebensjahres:  
das 48-Fache der zuletzt bezogenen Monatsrente
- c) Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres:  
das 36-Fache der zuletzt bezogenen Monatsrente

#### **Die Berufsunfähigkeitsrente**

Neben der Absicherung für das Alter bietet die Versorgungseinrichtung auch eine Absicherung bei Berufsunfähigkeit, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 22 Abs. 2 der Satzung erhält ein Mitglied, das berufsunfähig ist, auf schriftlichen Antrag die Berufsunfähigkeitsrente. Diesem schriftlichen Antrag ist ein Gutachten, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf, beizufügen.

#### **Was soll das Gutachten enthalten?**

Das beigefügte Gutachten mit sozialmedizinischer Wertung sollte zur Frage der Berufsunfähigkeit ausführlich Stellung nehmen. Ein ärztliches Attest genügt in den meisten Fällen nicht den Anforderungen nach der Satzung.

#### **Wann liegt Berufsunfähigkeit vor?**

Wie die Formulierung „eine ärztliche Tätigkeit“ zeigt, stellt § 22 Abs. 2 bei der Frage der Berufsunfähigkeit nicht darauf ab, ob das Mitglied nicht mehr in der Lage ist, seine bisher ausgeübte oder eine ganz bestimmte andere ärztliche Tätigkeit auszuüben.



Nach der Definition des § 22 Abs. 2 der Satzung liegt Berufsunfähigkeit vielmehr nur dann vor, wenn der ärztliche Beruf als solcher nicht mehr ausgeübt werden kann. Dass zu dem Berufsbild des Arztes die verschiedensten Tätigkeiten gehören, bedarf keiner Erwähnung. Ob Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung vorliegt, entscheidet der Verwaltungsrat der Versorgungseinrichtung.

#### **Wie ist die Absicherung für die Familie?**

Nach § 22 Abs. 3 der Satzung erhalten Berufsunfähigkeitsrentner neben der Rente eine Kinderzulage, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nach § 22 Abs. 2 der Satzung erfüllt sind. So erhält der Berufsunfähigkeitsrentner grundsätzlich für eheliche, für ehelich erklärte und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechts angenommene Kinder eines Mitgliedes die Kinderzulage.

Der Anspruch entfällt für Kinder aus einer Ehe, die erst nach der Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente geschlossen wurde, ferner für die nach Beginn des Bezuges von Berufsunfähigkeitsrente für ehelich erklärten oder nicht ehelich geborenen Kinder oder wenn der Antrag auf Annahme als Kind nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach dem 55. Lebensjahr beurkundet worden ist.

Die Kinderzulage wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, darüber hinaus für die Dauer weiterer Schul- oder Berufsausbildung, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Diese Zeit verlängert sich gegebenenfalls um Zeiten, in denen Wehrpflicht bzw. Zivildienst geleistet wird.

Die Kinderzulage beträgt 40 % der Berufsunfähigkeitsrente, vorbehaltlich einer Höchstgrenze, für jedes anspruchsberechtigte Kind.

#### **Wie hoch ist die Berufsunfähigkeitsrente?**

Für die Berechnung der Renten im Fall der Berufsunfähigkeit eines Mitgliedes vor Vollendung des

60. bzw. 65. Lebensjahres werden zunächst die von Beginn der Mitgliedschaft an erworbenen Anwartschaften festgestellt. Aus diesen Anwartschaften und der Zahl der mit Beiträgen belegten Mitgliedsmonate wird der Mittelwert errechnet. Dieser Mittelwert wird sodann mit der Anzahl der Monate multipliziert, die das Mitglied bis zur Vollendung des 60. bzw. 65. Lebensjahres zurückgelegt hätte. Das ermittelte Ergebnis ergibt die Gesamtanwartschaft. Diese Gesamtanwartschaft wird mit der gültigen Rentenbemessungsgrundlage multipliziert, aus der sich der Jahresrentenanspruch ergibt.

*Martin Ostermann  
Leiter Versicherungsbetrieb*

## **DIE „MÜTTERRENTE“ – AUCH MITGLIEDER BERUFSS- STÄNDISCHER VERSORGUNGS- EINRICHTUNGEN KÖNNEN PROFITIEREN**

Aufgrund der vom Bundestag beschlossenen sog. „Mütterrente“ wird seit dem 01.07.2014 für vor 1992 geborene Kinder ein zusätzliches, zweites Jahr von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) für eine Rente anerkannt. Der Unterschied zwischen vor und nach 1992 geborenen Kindern verringert sich dadurch. Für nach 1992 geborene Kinder können wie bislang drei Jahre als Kindererziehungszeit berücksichtigt werden.

#### **Gilt diese Regelung auch für Mitglieder der Versorgungseinrichtung?**

Seit 2008 haben auch die Mitglieder von berufsständischen Versorgungseinrichtungen einen Anspruch darauf, dass ihre Kindererziehungszeiten auf Antrag von der DRV anerkannt werden. Um die Ansprüche aus Kindererziehungszeiten zu finanzieren, erhält die DRV Steuerzuschüsse. Um bei

der DRV einen Rentenanspruch zu haben, muss eine Mindestbeitragszeit von fünf Jahren erfüllt sein. Wenn die fünfjährige Beitragszeit weder durch Kindererziehungszeiten noch durch Beschäftigungszeiten (mit Beiträgen an die DRV) erreicht wird, können freiwillige Beiträge nachgezahlt werden, um sich eine Rente von der DRV zu sichern.

#### **Wann können freiwillige Beiträge an die DRV nachgezahlt werden?**

Eine freiwillige Nachzahlung ist nach unseren Informationen jederzeit möglich. Etwas anderes gilt für rentennahe Jahrgänge.

**Vor dem 01.01.1955** geborene Eltern können frühestens sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze in der DRV Beiträge nachzahlen.

**Bis zum 01.09.1950** geborene Mitglieder berufständischer Versorgungseinrichtungen, die nicht der Versicherungspflicht in der DRV unterliegen oder von ihr befreit sind und die am 10.08.2010 nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung in der DRV hatten (bis zu dem letztgenannten Datum konnten freiwillig nur dann Beiträge gezahlt werden, wenn die Mindestbeitragszeit von fünf Jahren erfüllt war), können nur bis zum **31.12.2015** einen Antrag auf Nachzahlungen bei der DRV stellen.

#### **Lohnt sich eine freiwillige Zuzahlung von Beiträgen?**

Wir bitten Sie, sich zur Klärung dieser Frage unmittelbar mit der DRV in Verbindung zu setzen. Eine Auskunfts- und Beratungsstelle in der Nähe kann auf der Internetseite der DRV recherchiert werden.

#### **Kindererziehungszeiten auch für Väter?**

Auch Väter haben einen Anspruch auf die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten. Allerdings muss bereits nach der Geburt des Kindes bei der DRV ein Antrag auf Übertragung der Zeiten von der Mutter auf den Vater gestellt werden.

#### **Was muss ich tun?**

Sofern Sie neben der Rente von der Versorgungseinrichtung bereits eine Rente der DRV beziehen, müssen Sie nichts unternehmen. Durch die Einführung der „Mütterrente“ wird Ihnen automatisch von der DRV ein zusätzlicher Entgeltpunkt für vor 1992 geborene Kinder zugeschrieben. Dadurch erhöht sich die Rente ab dem 01.07.2014. Das Gleiche gilt, wenn die Kindererziehungszeiten bereits beantragt und von der DRV vorgemerkt wurden. Auch dann erfolgt eine Anpassung durch die DRV.

Es ist möglich, dass auch die über 65-jährigen Mitglieder der Versorgungseinrichtung allein aufgrund von Kindererziehungszeiten (zum Beispiel bei drei vor 1992 geborenen Kindern) erstmalig einen Anspruch auf eine Rente der DRV haben. Sowohl die Vormerkung der Kindererziehungszeiten als auch die Rente muss unmittelbar bei der DRV beantragt werden.

*Martin Ostermann  
Leiter Versicherungsbetrieb*

## **FREIWILLIGE ZUZAHLUNGEN FÜR 2014**

Nach § 18 Abs. 1 der Satzung kann jedes Mitglied über die Pflichtabgabe hinaus freiwillige Zuzahlungen bis zum Höchstbeitrag leisten. Bitte beachten Sie, dass eine Zuzahlung für das Jahr 2014 noch bis zum **31.03.2015** möglich ist. Maßgeblich ist das Datum der Wertstellung auf dem Konto der Versorgungseinrichtung.

Zahlungen, die nach dem 31.03.2015 auf dem Konto der Versorgungseinrichtung wertgestellt werden, können nur für das Jahr 2015 berücksichtigt werden.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner im Versicherungsbetrieb.



# NOTIZEN

## HABEN SIE FRAGEN ZUR VERSORGUNGSEINRICHTUNG?

Die zuständigen Ansprechpartner aus dem Bereich „Versicherungsbetrieb“ stehen Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Sie erreichen uns am besten während der folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

### MITGLIEDS-, BEITRAGS- UND RENTENBETREUUNG

#### Leiter Versicherungsbetrieb

Martin Ostermann  
Telefon: (0261) 39001-36

#### Sachbearbeitung Versicherungsbetrieb

Emeli Braun                      Telefon: (0261) 39001-58  
Tatjana Eberhardt              Telefon: (0261) 39001-33  
Florian Heckelmann            Telefon: (0261) 39001-35  
Elisabeth Oliva                 Telefon: (0261) 39001-34  
[mitgliedschaft@ve-koblenz.de](mailto:mitgliedschaft@ve-koblenz.de)

#### Geschäftsführer

Gerhard Bermel  
Telefon: (0261) 39001-37

#### Sekretariat

Raphaela Gehm  
Telefon: (0261) 39001-37  
[mail@ve-koblenz.de](mailto:mail@ve-koblenz.de)



### Versorgungseinrichtung Bezirksärztekammer Koblenz

Emil-Schüller-Straße 45  
56068 Koblenz

Telefon: (0261) 39001-51  
Telefax: (0261) 39001-54

[mail@ve-koblenz.de](mailto:mail@ve-koblenz.de)  
[www.ve-koblenz.de](http://www.ve-koblenz.de)